



ANMELDUNG UND AUFTRAG ZUR FEUERBESTATTUNG

Verstorbene Person:

Name	Vorname
Geburtsname	Geburtsort
Geburtsdatum	Sterbedatum
Beisetzungsort/Friedhofsverwaltung	

Bestattungspflichtige(r) Auftraggeber(in):

Name	Vorname
Verwandschaftsverhältnis	Geb. Datum
Straße/Hausnummer	
PLZ/Ort	

- Verstorbener über 5 Jahre _____
- Verwaltungskosten Einäscherungsgenehmigung _____
- 2. ärztliche Untersuchung _____
- Sonstige Einäscherung _____
- Urnenversand Inland _____
- Urnenversand Ausland _____
- Abholung der Urne durch Bestattungsinstitut _____
- Nutzung Abschiedsraum mit Sarg/Urne _____
- Nutzung Trauerhalle mit Sarg/Urne _____
- Sonstiges _____

Gesamt-Summe einschl. MwSt. _____

- Nutzung Cafeteria (nach Absprache), Personenzahl: _____
- Todesbescheinigung
- vertraulicher Teil nicht vertraulicher Teil
- Sterbeurkunde/Rückstellung Freigabe

Empfangsbestätigung Urne (Datum, Unterschrift) _____

Hinweis: Die Einäscherung darf gem. § 31 Abs. 1 BestattG frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Gem. § 30 Abs. 3 BestattG darf die Erlaubnis zur Feuerbestattung nur erteilt werden, wenn die **Todesbescheinigung/Sterbeurkunde**, die **Bescheinigung zur zweiten ärztlichen Untersuchung** und die **Willenserklärung** gem. § 27 BestattG vorliegen. Wertgegenstände (z. B. Uhren, Ringe, sonstigen Schmuck usw.) sollen **vor der Einlieferung** in das Krematorium entfernt werden. Die VFS GmbH haftet nicht für abhanden gekommene Wertgegenstände.

Willenserklärung: Ich erkläre, dass eine Willenserklärung des Verstorbenen über Art und Bestattung nicht bekannt ist und bestimme hiermit die Feuerbestattung gem. § 27 Abs. 3 BestattG.

Vollmacht: Ich bevollmächtige als Auftraggeber(in) der Einäscherung das von mir beauftragte Bestattungsinstitut, die Einäscherung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen anzumelden und ggf. die Rechnung der Einäscherung entgegenzunehmen.

Datum, Unterschrift bestattungspflichtige(r) Auftraggeber(in)
Rechnungsanschrift Bestattungsinstitut Auftraggeber/in

Übertragung des Aneignungsrechts: Ich übertrage hiermit das **Aneignungsrecht** (§958 BGB) an Krematoriumsrückständen auf das Krematorium, sofern es vom Verstorbenen als letzter Wille schriftlich noch nicht übertragen wurde, und bin damit einverstanden, dass alle körpereigenen Metalle (Zahnfüllungen, Kronen, usw.), medizinische Implantate (Gelenke, Schrauben, Stabilisierungen, Platten, usw.) sowie sonstige Sargbestandteile (Nägel, Schrauben, Beschläge, usw.) nach der Einäscherung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) einer ökologischen Verwertung zugeführt und der aus der Trennung und Verwertung aus metallischen Krematoriumsrückständen erzielte Überschuss zur Kostendeckung der Friedhöfe in Völklingen und Saarbrücken verwendet. Außerdem spendet die VFS GmbH an gemeinnützige Organisationen.

Sofern ich das Aneignungsrecht an Krematoriumsrückständen nicht an das Krematorium übertrage, bin ich verpflichtet, eine gesonderte Erklärung der Vereinigten Feuerbestattung Saar GmbH zum weiteren Umgang mit Krematoriumsrückständen zu unterzeichnen und mit dem Auftrag zur Einäscherung einzureichen. Die Einäscherung erfolgt nur nach Übertragung des Aneignungsrechts oder Abgabe der gesonderten Erklärung zum weiteren Umgang mit Krematoriumsrückständen.

Unterschrift bestattungspflichtige(r) Auftraggeber(in)

Stempel/Unterschrift Bestattungsinstitut

Einlieferungsdatum _____ Einäscherungsnummer _____

Erklärung bei Nichtübertragung des Aneignungsrechts

Kremierungsprozess

Bei der Einäscherung eines Verstorbenen fallen verschiedene metallische Kremierungsrückstände an:

- mit der Einlieferung aus nicht fest mit dem Körper verbundenen Wertgegenständen und Metalle (Zahnersatz, Uhren, Ringe, Schmuckketten, Ohringe usw.), die vor der Einäscherung bzw. Einlieferung in Leichenkühlzellen problemlos entfernt werden können, sowie
- nach der Einäscherung und nach dem Separationsvorgang in der Aschemühle aus medizinischen körpereigenen Implantaten (Gelenke, Schrauben, Platten, Stabilisierungen usw.), Zahnersatz (Zahnfüllungen, Kronen usw.) und Sargbestandteilen (Nägel, Schrauben, Metallbeschläge, Winkel usw.).

Während eines Einäscherungsvorgangs kommt es zum vollständigen Abbau der organischen, kohlenstoffhaltigen Substanz des menschlichen Körpers. Die Komplexität der technischen Anlagen eines Krematoriums, mit festen und bewegten Bauteilen im Hochtemperaturbereich, und einer Aschemühle bzw. -abfüllanlage kann dazu führen, dass gerade kleine Metallteile (< ca. 0,5 cm) zurückbleiben und erst bei einem späteren Kremierungsvorgang ausgetragen werden oder im Ofeninnenraum bzw. auf anderen Metall- oder Schlackenteilen als geschmolzene Partikel anhaften. Eine eindeutige und vollständige Zuordnung zu einem speziellen Bestattungsvorgang ist auf Grund der Art des Kremierungsprozesses bzw. technischer Zwänge in einer Einäscherungsanlage/Aschemühle daher technisch nicht möglich. Größere Metallteile können dagegen dem Verstorbenen zugeordnet, grundsätzlich aber nicht in einer Aschemühle zerkleinert und in eine Urne abgefüllt werden.

Bestattungspflichtige Auftraggeber haben gem. § 958 BGB ein Aneignungsrecht an nicht mehr in fester Verbindung zu menschlichen Rückständen stehenden Kremierungsrückständen, sofern der Verstorbene als letzten Willen nichts anderes bestimmt hat.

In der Regel wird dieses Aneignungsrecht auf das Krematorium übertragen. Dort erfolgt dann eine manuelle und technische Trennung sowie ökologische Verwertung der metallischen Kremierungsrückstände gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Der aus der Trennung und Verwertung der metallischen Krematoriumsrückständen erzielte Überschuss wird zur Kostendeckung der Friedhöfe in Völklingen und Saarbrücken verwendet. Außerdem spendet die VFS GmbH an gemeinnützige Organisationen.

Sofern keine Übertragung des Aneignungsrechtes auf das Krematorium erfolgt, muss die nachfolgende **Erklärung** über den weiteren Umgang mit metallischen Kremierungsrückständen durch die/den bestattungspflichtige/n Auftraggeber/in erfolgen.

Erklärung

„Ich erkläre hiermit als bestattungspflichtige/r Auftraggeber/in, dass ich das Aneignungsrecht **nicht** auf das Krematorium übertrage, dass es auch **nicht** vom Verstorbenen als letzter Wille auf das Krematorium übertragen worden ist, und beantrage die teilweise oder vollständige Rückgabe aller restlichen Metallrückstände (Zahnfüllungen, Kronen, usw.), körpereigenen medizinischen Implantate (Gelenke, Schrauben, Stabilisierungen, Platten usw.) sowie sonstigen Sargbestandteile (Nägel, Schrauben, Beschläge usw.) nach der Einäscherung zum Eigenbedarf oder weiteren Verbleib in der Urne (sofern technisch möglich).

Ich bin darüber informiert worden, dass dies auf Grund der oben genannten Art des Kremierungsprozesses bzw. technischer Zwänge in einer Einäscherungsanlage/Aschemühle aus rechtlichen Gründen nur nach gesonderter Einzelsortierung im Beisein der/des bestattungspflichtigen Auftraggebers/in oder bevollmächtigten Bestattungsinstituts kostenpflichtig möglich ist (Vorkasse z. Zt. 49,00 Euro brutto).“

Außerdem bin ich oder das durch mich bevollmächtigte Bestattungsinstitut verpflichtet, nicht fest mit dem Körper verbundene Wertgegenstände und Metalle (z. B. Uhren, Ringe, Schmuckketten, Ohringe, Zahnersatz usw.) **vor der Einlieferung** zur Einäscherung – soweit wie möglich – zu entfernen. Diese können auf Wunsch bzw. Antrag im Beisein der/des bestattungspflichtigen Auftraggebers/in oder des bevollmächtigten Bestattungsinstituts später gesondert der Urne beigelegt werden. Das Krematorium haftet nicht für abhanden gekommene derartige Wertgegenstände und Metalle.

Datum

Unterschrift bestattungspflichtige(r) Auftraggeber(in)